

L 7 AS 2716/14 NZB

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Ulm (BWB)

Aktenzeichen

S 3 AS 4244/13

Datum

10.06.2014

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 7 AS 2716/14 NZB

Datum

02.01.2017

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 10. Juni 2014 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

1. Das im Fax vom 30. Juni 2014 ausdrücklich als Nichtzulassungsbeschwerde formulierte Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 Euro nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (Satz 2 a.a.O.). Beide Voraussetzungen sind in Anbetracht des Beschwerdewerts und des Zeitraums, für den Leistungen geltend gemacht werden, nicht gegeben; weder stehen wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr im Streit noch ist die erforderliche Berufungssumme von mehr als 750,00 Euro erreicht.

Für die Bestimmung des Beschwerdewerts ist maßgeblich darauf abzustellen, was das Sozialgericht dem Rechtsmittelkläger versagt hat und was von diesem mit seinem Rechtsmittel weiter verfolgt wird (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Beschluss vom 13. Juni 2013 - [B 13 R 437/12](#) B - (juris Rdnr. 11); Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 11. Auflage, § 144 Rdnr. 14); bei einer Geldleistung ist daher der Wert des Beschwerdegegenstandes für das Rechtsmittelverfahren nach dem Geldbetrag zu bestimmen, um den unmittelbar gestritten wird (vgl. BSG [SozR 4-1500 § 144 Nr. 2](#) (juris Rdnr. 12)). Mit der Klage hatte sich der Kläger gegen den Bescheid des Beklagten vom 8. November 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. November 2013 über die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe im Zeitraum vom 1. September 2013 bis 28. Februar 2014 insoweit gewandt, als die Aufwendungen für die Schülerbeförderung (monatlich 25,50 Euro), reduziert um einen Eigenanteil von 5,00 Euro, lediglich in Höhe von 20,50 Euro übernommen worden waren. Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt deshalb 30,00 Euro; damit wird die Beschwerdewertgrenze (mehr als 750,00 Euro) indes bei Weitem nicht erreicht. Der Streit vor dem SG ging auch nicht um Leistungen für mehr als ein Jahr. Das SG hat ferner die Berufung im Urteil vom 10. Juni 2014 nicht zugelassen. Sonach ist die Nichtzulassungsbeschwerde vorliegend das statthafte Rechtsmittel. Allerdings ist die Berufung nach [§ 144 Abs. 2 SGG](#) nur zuzulassen, wenn (1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder (2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Der Kläger hat mit der Nichtzulassungsbeschwerde sinngemäß den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung geltend gemacht; ein solcher Zulassungsgrund liegt indessen nicht vor.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn ihre Entscheidung über den Einzelfall hinaus dadurch an Bedeutung gewinnt, dass die Einheit und Entwicklung des Rechts gefördert wird oder dass für eine Anzahl ähnlich liegender Fälle die notwendige Klärung erfolgt (ständige Rechtsprechung; vgl. schon [BSGE 2, 129, 132](#)). Die Streitsache muss mit anderen Worten eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage aufwerfen, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern; die entscheidungserhebliche Rechtsfrage muss klärungsbedürftig und klärungsfähig sein (vgl. BSG [SozR 1500 § 160a Nr. 60](#); [SozR 3-1500 §](#)

[160a Nr. 16](#); ferner Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., a.a.O., § 144 Rdnrn. 28 f., § 160 Rdnrn. 6 ff. (jeweils m.w.N.)). Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage dann nicht mehr, wenn sie schon entschieden ist oder durch Auslegung des Gesetzes eindeutig beantwortet werden kann (vgl. BSG [SozR 3-4100 § 111 Nr. 1](#) S. 2). Zur Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage muss die abstrakte Klärungsfähigkeit, d.h. die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, und die konkrete Klärungsfähigkeit, d.h. die Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage, hinzutreten (vgl. dazu BSG [SozR 1500 § 160 Nr. 53](#); [SozR 1500 § 160a Nr. 54](#)). Die Frage, ob eine Rechtssache im Einzelfall richtig oder unrichtig entschieden ist, verleiht ihr noch keine grundsätzliche Bedeutung (vgl. BSG [SozR 1500 § 160a Nr. 7](#)). Hinsichtlich von Tatsachenfragen kann über [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) eine Klärung nicht verlangt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn hiervon verallgemeinerungsfähige Auswirkungen zu erwarten wären (vgl. BSG [SozR 4-1500 § 160a Nr. 9](#) (juris Rdnr. 5); BSG, Beschluss vom 2. April 2015 - [B 13 R 361/14 B](#) - Rdnr. 8); Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., a.a.O., § 144 Rdnr. 29, § 160 Rdnr. 7).

Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich hier nicht. Die sinngemäß vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, in welcher Höhe eine Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten angemessen sei, ist nicht klärungsbedürftig, denn durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ist bereits geklärt, dass für die Höhe des Eigenanteils, soweit vom Regelfall nach [§ 28 Abs. 4](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - SGB II - (in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze vom 7. Mai 2013 ([BGBl. I S. 1167](#))) abgewichen werden soll, die besonderen Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind (vgl. BSG SozR 4-4200 § 28 Nr. 9 (Rdnr. 24)). Diese Prüfung des Einzelfalls betrifft indessen die tatrichterliche Würdigung, d.h. einer Tatsachenfrage, und nicht die Anwendung eines klärungsbedürftigen allgemeinen Rechtssatzes. Tatsächliche Fragen des Einzelfalls sind jedoch einer Überprüfung durch das Rechtsmittelgericht im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zugänglich (vgl. BSG, Beschluss vom 4. Juli 2000 - [B 7 AL 4/00 B](#) - (juris Rdnr. 7); BSG, Beschluss vom 21. Mai 2013 - [B 14 AS 311/12 B](#) - (juris Rdnr. 3)).

2. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

3. Mangels Anfechtbarkeit der vorliegenden Nichtzulassungsentscheidung ([§ 177 SGG](#)) wird das Urteil des SG vom 10. Juni 2014 hiermit rechtskräftig ([§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#)).

4. Aus den oben genannten Gründen hat das Prozesskostenhilfesuch des Klägers keinen Erfolg ([§ 73a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114 Abs. 1 Satz 1](#) der Zivilprozessordnung). Insoweit ist der vorliegende Beschluss ebenfalls nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2017-01-16